



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst AFU
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 66
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 11. August 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	22-4715 / RG12.22.004
Teilstrassenplan	"Neubau Trottoirüberfahrt Knoten Brunnenstrasse Nr. 225 / Seeburgstrasse Nr. 224" (G2)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Neubau Trottoirüberfahrt Knoten Brunnenstrasse Nr. 225 / Seeburgstrasse Nr. 224" (G2) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die



Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

Teilstrassenplan „RG12.22.004: TSP "Neubau Trottoirüberfahrt Knoten Brunnenstrasse Nr. 225 / Seeburgstrasse Nr. 224" (G2)", Situation 1:250, Plan Nr. 03.91, 3-fach